

## Abschnitt XIX

### Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör

#### Kapitel 93

#### Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör

##### B. Besonderes (Einzelpositionen):

##### Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 93.07:

9301 11 00 9301 19 00	Bewaffnung oder Waffen größeren Kalibers und Werfer	0002
9301 20 00	Panzerbüchsen, Panzerfäuste, Bazookas und ähnliche Panzerabwehrwaffen (37 KWL)	0002
	Bomben, Torpedos, Raketen und Flugkörper	0004
aus 9301 90 00	Gewehre, Karabiner, Maschinenpistolen und Maschinengewehre	0001a
	nicht von der Ausfuhrliste erfaßt sind jedoch:	
	1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,	
	2. Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,	
	3. Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen	
	Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke	0001b
	Waffen, die hülsenlose Munition verwenden	0001c
	Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen	0004b
	Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts	0012a
	Strahlenwaffen-Systeme	
	a) "Laser"-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts	
	b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;	
	c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts	0019

**Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 93.03 oder 93.04:**

aus 9302 00 00 Revolver und Pistolen 0001a

nicht von der Ausfuhrliste erfaßt sind jedoch:  
Revolver und Pistolen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre  
Nachbildungen.

**Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z.B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschußpistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte):**

aus 9303 20 10 Jagd- und Sportgewehre für Randfeuerpatronen nur, wenn vollautomatisch 0001  
aus 9303 20 95  
aus 9303 30 00

aus 9303 90 00 andere Feuerwaffen 0001

Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für das Unschädlichmachen  
von unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtungen (USBV), wie folgt  
sowie besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör hierfür:  
b) Disrupter

\*  
1A006

**Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 93.07**

aus 9304 00 00 Reizgasdosen 0007d

**Teile und Zubehör für Waren der Positionen 93.01 bis 93.04:**

aus 9305 10 00 für genehmigungsbedürftige Waffen des Kapitels 93 dieses Verzeichnisses 0001  
aus 9305 29 00 0016

aus 9305 91 00 für genehmigungsbedürftige Waffen des Kapitels 93 dieses Verzeichnisses 0001  
aus 9305 99 00 0002  
0004  
0007  
0016

Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für das Unschädlichmachen  
von unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtungen (USBV), wie folgt  
sowie besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör hierfür:  
b) Disrupter

\*  
1A006

**Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere  
Munition und Geschosse, Teile davon einschließlich Rehposten,  
Jagdschrot und Patronenpfropfen:**

aus 9306 21 00 Munition für die in den Nummern 0001, 0002 und 0012 genannten Waffen,  
aus 9306 29 00 sowie besonders konstruierte Bestandteile 0003

aus 9306 30 10  
aus 9306 30 30  
aus 9306 30 90  
aus 9306 90 10

Anmerkung:

1. Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein
- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündhütchen, Geschoßmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
  - b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Glühbrücken für Brückenzünder,
  - c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
  - d) abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
  - e) Submunition, Streuwaffen einschließlich Bomblets, Minelets, Störkörper und endphasengelenkter Geschosse,

a u s g e n o m m e n: Submunition, die einen einzigen Bleikern (Soley lead core) verwendet

aus 9306 90 10 Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, \*  
aus 9306 90 90 Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und -  
Zubehör, unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).  
militärische Pyrotechnika, Leuchtpatronen und Darstellungsmunition für  
militärische Zwecke (eingeschlossen sind: Rauch- und Nebelgranaten,  
Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper) 0004

Reizgasgranaten 0007d

Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren  
Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung,  
Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von  
Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten  
Waren besonders konstruiert sind 0016

Wiedereintrittsfahrzeuge, geeignet für Flugkörper 9A116

Einzelne Raketentufen, geeignet für vollständige Raketensysteme 9A119